

Circus Wild-West

trifft in Heinz Garten in Spangenberg ein
und gibt
Sonnabend, den 27. Juli abends 8 Uhr
seine

Eröffnungs-Vorstellung

mit ausermäßigem Programm.

Vorführung einer Anzahl gut dressierter Schul- und Freiheits-
pferde

sowie Auftreten von Künstlern und Künstlerinnen.

Tex-Has-Tex der berühmte Kunstschütze zu Pferde.

Frl. Getrude Knie auf dem gespannten Telephondraht.

Codeskurz aus der fünften Etage
ausgeführt von Herrn Jacksohn.

Vorführung von Dromedaren und Kamelen.

Sonntag, den 28. Juli zwei Vorstellungen:

nachmittag 3 Uhr

Kinder- und Familien-Vorstellung,
abends 8 Uhr

große Abschieds-Vorstellung

mit neuem Programm.

Nach Schluß jeder Vorstellung Wild-West-Pantomime: „Der
Heberfall auf das Glockhaus des deutschen Farmers Schmidt“
oder „Die Rache der Sioux-Indianer.“

Der Circus gastierte in Melsungen vor ansverkauftem Haus und
bittet die Direktion auch hier um gütigen Zuspruch.

Preise der Plätze:

Sperstiz 1.50, 1. Platz 1.20, 2. Platz 1.—, Stehplatz —.50.
Kinder halbe Preise.

Erntehilfe.

In letzter Zeit sind hier wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß viele der zurückgestellten Landwirte ihrer Verpflichtung zur Mithilfe in den Betrieben der im Heeresdienst befindlichen Leute nur schlecht oder garnicht nachkommen. Dem muß auf's schärfste entgegengetreten werden und zwar umsomehr, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen in sehr vielen Fällen auf Beurlaubung oder Entlassung zu den Ernte- und Herbstbestellungsarbeiten nicht zu rechnen ist. Das ist besonders angesichts der bevorstehenden oder im Gange befindlichen Erntearbeiten hart, aber nicht zu ändern. Hier helfend eingreifen, sind in erster

Linie die zurückgestellten Landwirte verpflichtet.

Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, dahin zu wirken, daß zurückgestellte und beurlaubte Mannschaften in jeder Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Mithilfe, die mit der Zurückstellung ohne weiteres verbunden ist, voll und ganz nachkommen. Es darf nicht vorkommen, daß die Betriebe der Leute die sich draußen befinden, durch die Gleichgültigkeit derjenigen leiden, die den Vorzug haben, zu Hause sein zu können. Abgesehen von der Schädigung der betr. Betriebe und der Gesamtheit muß dadurch Verbitterung entstehen. Bei denjenigen zurückgestellten Mannschaften, welche diesen

Verpflichtungen nicht nachkommen, wird ohne weiteres ihre Wiedereinstellung veranlaßt werden.

Aber auch bezüglich der hilfsdienstpflichtigen Landwirte werden die Gemeindeverwaltungen ersucht, dahin zu wirken, daß die selben zur Mithilfe herangezogen und daß sie ihrer gesetzlichen Pflicht in dieser Beziehung im weitgehendsten Maße nachkommen. Es muß alles daran gesetzt werden, den Betrieben, die angesichts der schönen Ernte unter dem Mangel an Arbeitskräften besonders leiden, zu helfen und den im Felde befindlichen Angehörigen dieser Betriebe die Sorge um das Ergehen der heimatischen Scholle zu erleichtern.

Handel mit und Ausfuhr von Gänsen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. 5. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 373) wird jede Ausfuhr von Gänsen in lebendem oder geschlachteten Zustand von der Erlaubnis des Kommunalverbands abhängig gemacht. Desgleichen ist jeder Handel mit Gänsen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Kreis Ausschusses verboten.
Melsungen, den 22. Juli 1918.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Frischgemüse-Verkauf.

Von den beschafften Erbsen in Schoten sind in den bekanntgegebenen Verkaufsstellen noch größere Posten vorrätig. Der Ankauf größerer Vorräte wird den Haushaltungen dringend empfohlen, da sich die Erbsen zum Einkochen und Trocknen ganz vorzüglich eignen. Der Preis für das Pfund wird auf 50 Pfg. festgesetzt.
Melsungen, den 22. Juli 1918.
Die Kreiswirtschaftsstelle.

Frühdruschprämie.

Hinsichtlich der Frühdruschprämie mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die in der Verordnung vom 15. Juli 1918 festgesetzten Summen reine Erfolgsprämien darstellen. Die Prämien werden ausnahmslos nur für diejenigen Mengen bezahlt, die innerhalb der vorgesehenen Fristen zur Ablieferung gelangen. Als Ablieferung ist die tatsächlich seitens des Erzeugers an die erste mit der Abnahme beauftragte Stelle (Kommissionär oder Kommunalverbandslager) anzusehen. Vereinbarungen, wonach Vorräte für Rechnung des Erwerbers im Gewahrsam des Erzeugers verbleiben, können für die Berechnung der Druschprämien gleichgestellt werden. Wird eine Frist versäumt, so kann die Zahlung nicht mehr erfolgen, selbst wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne jedes Verschulden des Lieferers unterblieben ist.
Melsungen, den 18. Juli 1918.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Metallablieferung.

Gegenstände aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn (auch Vierkrugdeckel aus Zinn) sind durch Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps zu Cassel vom 26. März 1918 Kreisblatt — Nr. 72 — enteignet, das heißt, das Eigentum der Gegenstände ist auf den Reichsmilitäriskus übergegangen. Die Ablieferung der Gegenstände hat zu den vom Kommunalverband bestimmten Zeiten an die Sammelstelle hier zu erfolgen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft neben zwangsweiser Einziehung der Gegenstände auf Kosten der Besitzer.

Die Frist zur Ablieferung der Gegenstände besteht bis zum 27. d. Mts. Nach ihrem Ablauf sind Haussuchungen in allen Fällen zu gewärtigen, wo die Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände in Betrieben oder Haushaltungen vermutet wird.

Melsungen, 23. Juli 1918.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Vorstehende vom Kriegswirtschaftsamt ausgehende Mahnung ersuche ich allen Beteiligten bekannt zu geben, für die Beachtung dauernd Sorge zu tragen und Vorstöße unworzüglich hierher mitzuteilen.

Die zurückgestellten und die hilfsdienstpflichtigen Landwirte werden hierdurch an ihre Pflicht erinnert. Jeder Vorstoß wird verfolgt werden.

Melsungen, den 21. Juli 1918.
Der Königliche Landrat.

In Kürze trifft eine Ladung
irdenes Geschirr

ein bei

Richard Mohr.